

Die erste Wahl würde die Beschwerde- und Petitionsdeputation betreffen. Ich fordere zum Wahllacte auf.

Herr Abg. Geher begehrt das Wort.

Abg. Geher: Herr Präsident! Ich habe im Namen meiner Fraction, der socialdemokratischen Fraction dieses Landtages, eine Erklärung bezüglich der Deputationswahlen abzugeben, die darauf hinausläuft, daß meine Fraction Anspruch darauf erhebt, nach dem Verhältniß ihrer Stärke zu den übrigen Parteien dieses Hauses in den Deputationen vertreten zu sein.

Präsident: Herr Abg. Geher, ich mache Sie auf Folgendes aufmerksam.

Die Geschäftsordnung kennt nach § 11 und folgende nur eine Berathung über Gesetzentwürfe, Anträge der Staatsregierung und der Kammermitglieder. § 11 und die folgenden Paragraphen der Geschäftsordnung führen sehr genau aus, wie diese Berathungen einzurichten sind. Dann folgt § 41 über die Wahlbeschlüsse. Da ist nicht die Rede von einer Berathung, von einer Debatte, sondern es wird in § 41, der allein über die Wahlbeschlüsse handelt und an dem auch, insoweit nichts geändert worden ist durch den Nachtrag zur Geschäftsordnung, festgestellt, daß Wahlen durch Stimmzettel zu erfolgen haben nach absoluter Stimmenmehrheit, und wenn eine solche Mehrheit sich nicht ergibt, was dann einzutreten hat; nicht mit einer Silbe ist aber bei den Wahlbeschlüssen gesagt, daß auch über Wahlbeschlüsse eine Berathung stattfinden hätte. Wenn Sie nun eine Erklärung abgeben wollen über die Frage, ob und inwieweit Ihre Fraction bei den Wahlen zu den Deputationen zu berücksichtigen sei, so ist eine Berathung über das Materielle der Wahlbeschlüsse unvermeidlich und Ihre Erklärung, wenn ich sie zulassen wollte, würde möglicher Weise andere Erklärungen wieder von anderer Seite herausfordern, und wir hätten dann eine Berathung in der schönsten Form, die ich für unzulässig halte. Ich kann Ihnen also das Wort dazu nicht geben.

Nun sagen Sie vielleicht, man könne aber auch von der Geschäftsordnung abgehen. Ja, das muß ich zugeben; es tritt dann § 43 der Geschäftsordnung ein, der sagt:

„In einzelnen Fällen können Abweichungen von einzelnen Vorschriften dieser Geschäftsordnung, insbesondere Abkürzung der Fristen“ —

und nun kommt eine ganze Partie von Beispielen, die aber nicht für diesen Fall passen. Es können also solche Abweichungen stattfinden, wenn nicht 10 Mitglieder widersprechen oder dagegen stimmen. Dann folgt ein

Satz für gewisse Fälle, in welchen Einstimmigkeit notwendig ist, in welchen also schon der Widerspruch eines einzelnen Mitgliedes genügen würde, um die beabsichtigte Abweichung auszuschließen. Der letztere Fall trifft hier nicht zu, ich glaube aber allerdings der erste Absatz des § 43. Wenn ich, und das Directorium mit mir, die Geschäftsordnung dahin auslege, daß eine Debatte bei Wahlbeschlüssen nicht zulässig ist, und Sie eine Debatte, wie Sie es nennen, eine Erklärung, zu den bevorstehenden Wahlbeschlüssen wünschen, so ist das eine Abweichung von der Geschäftsordnung, die ich nur zulassen kann, wenn nicht 10 Mitglieder Widerspruch erheben. Berufen Sie sich auf § 43 und wollen sie eine solche Abweichung für sich beanspruchen?

(Abg. Geher: Jawohl!)

Da habe ich die Kammer zu fragen, ob sie diese Abweichung zulassen will, und wenn 10 Mitglieder widersprechen, wird sie nicht zugelassen.

Ich frage also die Kammer:

„Wird die vom Abg. Geher gewünschte Abweichung von der Geschäftsordnung von der Kammer zugelassen?“

Das sind jedenfalls mehr als 10 Mitglieder. Damit ist die formelle Frage erledigt und die Debatte ist nicht zugelassen.

Abg. Geher: Ich bitte um's Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Zur Geschäftsordnung der Herr Abg. Geher.

Abg. Geher: Ich mache den Vorschlag, daß die Kammer für die Finanzdeputation A außer den durch gedruckte Stimmzettel vorgeschlagenen Herren an Stelle einiger Herren die Abgg. Geher und Raden wählt.

Präsident: Ich werde dem Abgeordneten das Wort zur Geschäftsordnung geben, wenn wir zur Wahl der Finanzdeputation A kommen. Wir wollen jetzt die Wahlen einzeln vornehmen, und zwar erst die Wahl in die Beschwerde- und Petitionsdeputation. Es ist nicht beantragt worden eine Abweichung von der Zahl der Mitglieder. In der Regel sind 10 Mitglieder gewählt worden, und, wenn nichts Anderes beantragt wird, so wählen wir auch zu jeder Deputation 10 Mitglieder.

Ich höre nicht, daß etwas Anderes beantragt wird und bitte also, die Namen von 10 Mitgliedern aufzuschreiben, die Sie in die Beschwerde- und Petitionsdeputation gewählt wissen wollen.

Ich bitte die Herren Secretäre, die Zettel einzusammeln.

Zur Geschäftsordnung der Herr Abg. Geher.